



AMBASSADE DE SUISSE  
EN TURQUIE

512.02.1 - C/u

ad:Lug.Türk.861.5.allg.  
Turquie

Ankara, den 2. Mai 1967

An die Handelsabteilung des  
Eidgenössischen Volkswirtschafts-  
departements

B e r n

EV. VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

Türk. 861.5. allg.

Programmhilfe und  
Projekthilfe

Herr Botschafter,

Für Ihr Schreiben vom 24. April, das der partiellen Verwendbarkeit der schweizerischen Konsortialhilfe an die Türkei zur Finanzierung spezifischer Projekte galt, danke ich Ihnen und kann dazu folgendermassen Stellung nehmen:

I. Mehrere Mitgliedstaaten des Türkei-Konsortiums haben sich die strikte Unterscheidung der türkischen Behörden zwischen Programmhilfe und Projekthilfe zu eigen gemacht und bei der Kredithingabe diese beiden Arten von Hilfe getrennt. Die Schweiz hat dies bekanntlich nicht getan. Die Botschaft hat daher gegenüber dem türkischen Finanzministerium immer wieder den Standpunkt vertreten, dieses sollte einen pragmatischen Standpunkt einnehmen und gegebenenfalls einen Teil unserer Konsortialkredite zur Projektfinanzierung freigeben. Sie hat diesen Standpunkt damit begründet, dass im Falle einer a priori-Ausscheidung von Mitteln für die Projekthilfe unter dem ersten Fünfjahresplan durch die Schweiz das türkische Finanzministerium von Anfang an entsprechend geringere Mittel für die Programmhilfe erhalten hätte. Die bisher von der Schweiz vertretene Lösung eines einzigen Kredits hege also für die Türkei Vorteile, was ein gewisses türkisches Entgegenkommen rechtfertige.

Der anlässlich der Berner Verhandlungen vom vergangenen Oktober zustandegekommene Briefwechsel ist das Ergebnis der türkischen Einsicht in die Fundiertheit des schweizerischen Standpunkts. Nichtsdestoweniger handelt es sich bei der darin enthaltenen türkischen Konzession um einen ausgesprochenen Ausnahmefall, den das Finanzministerium

und  
Projekthilfe

nicht auf andere Länder ausgedehnt wissen möchte, vor allem nicht auf solche Staaten, die zwischen Programmhilfe\* unterscheiden. Andernfalls könnten diese Staaten beständig die Inanspruchnahme von Programmhilfemitteln für die Projektfinanzierung fordern, wodurch die türkische Zahlungsbilanz in ernste Gefahr geriete.

Bei dieser Sachlage erscheint es nur natürlich, dass das Finanzministerium die Inanspruchnahme eines Teils des Schweizer Kredits zur Projektfinanzierung mit gehöriger Diskretion behandelt wissen möchte. Daher die Ausführungen Herrn Pasins oben S. 2 des Schreibens der Botschaft vom 8. April.

II. Was nun die Projekthilfe als solche betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen Projektfinanzierung innerhalb des wirtschaftlichen Jahresplanes, wofür vom Budget regelmässig die erforderlichen Lira-Beträge bereitgestellt werden, und Projektfinanzierung ausserhalb des Jahresplans. Wie die Sachbearbeiter einiger anderer Botschaften der am Türkei-Konsortium beteiligten Länder bestätigten, handelt es sich beim weitaus grösseren Teil der Projekthilfe dieser Länder um die Finanzierung von Projekten innerhalb des Jahresplans, Projekte also, für die Lirabeträge im Gegenwert der erforderlichen Devisen bereitstehen. Das heisst, der grösste Teil zugesicherter Projekthilfe ist in seiner Verwendung schon gleich zu Beginn des Budgetjahres festgelegt. Daher die Schwierigkeit für das Finanzministerium, Projekte wie dasjenige des Dorfentwicklungsministeriums, das im Jahresplan nicht vorgesehen war, aus angebotenen Projekthilfekrediten zu finanzieren, denn diese Kredite sind überwiegend schon engagiert.

Die türkischerseits in Bern gegebene Zusicherung, im gegebenen Falle einen Teil des schweizerischen Kredits für Projektfinanzierung abzuzweigen, kann sich daher vernünftigerweise nur auf Projekte beziehen, die im Jahresplan vorgesehen sind, genau wie dies für den grössten Teil der Projekthilfe anderer Länder auch gilt. Die Schweiz wird dabei also nicht diskriminiert.

III. Um eine gewisse Ambivalenz zu beseitigen, die sich türkischerseits aus der bisherigen Gewährung bloss einer einzigen Kreditart ergab, läge es wohl im schweizerischen Interesse, inskünftig wie andere Länder Programmhilfe und Projekthilfe zu unterscheiden. Die türkischen Behörden hätten gegen eine solche Trennung gewiss nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dass dadurch der bisherige Umfang der Programmhilfe nicht geschmälert würde. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Antwort vom 2. Mai auf Ihr Schreiben vom 17. April, worin Sie die Botschaft um die Opportunität einer Weiterführung der schweizerischen Konsortialhilfe ersuchten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter :

hasenell

ha ?  
C'est bien ainsi  
pour 5 Trms  
avant la chex!  
Lo